

**Ausführungsbestimmung
zum Kirchengesetz zur Ordnung
der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Pommerschen Evangelischen Kirche¹**

Vom 25. Februar 2000

(ABl. S. 88)

¹ Red. Anm.: Die Ausführungsbestimmung trat gemäß Artikel 8 Absatz 2 Nummer 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999 beschließt die Kirchenleitung nach Abstimmung mit dem Synodalausschuss Kinder – Jugend – Bildung und nach Anhörung der Kirchenkreise die folgenden Ausführungsbestimmungen:

Zu § 2

Die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises unterstützt die Gemeindegemeinschaften bei der Erstellung der Konzeption.

Zu § 3 (1)¹

- (1) ¹Der Kirchenkreis richtet sich für die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit kreiskirchliche Stellen ein. ²Diese werden in der Regel hauptamtlich besetzt.
- (2) Die Aufgaben der Kinderarbeit und die Aufgaben der Jugendarbeit werden bei der Besetzung der Arbeitsstelle des Kirchenkreises in gleicher Weise berücksichtigt.
- (3) ¹Die kreiskirchliche Arbeitsstelle kooperiert eng mit der SchulpfarrerIn/dem Schulpfarrer und den anderen kinder- und jugendbezogenen Arbeitsbereichen im Kirchenkreis. ²Sie bezieht die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenmusik, der evangelischen Kindertagesstätten und evangelischen Schulen, der evangelischen Familienbildungseinrichtungen und evangelischen Jugendhilfeeinrichtungen, der schulbezogenen Arbeit und des Religionsunterrichts in ihre Arbeit ein.
- (4) Der Kreiskirchenrat beruft die Leiterin/den Leiter der Arbeitsstelle nach Anhörung der Mitglieder der Arbeitsstelle.
- (5) Die kreiskirchliche Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Kreiskirchenrat zu genehmigen ist.
- (6) Der Kirchenkreis plant die erforderlichen Personal- und Sachausgaben der Arbeitsstelle im Haushalt des Kirchenkreises ein.

Zu § 3 (2)

Die Fachaufsicht über die Kindertagesstätten soll dem Diakonischen Werk übertragen werden.

Zu § 3 (4)

¹In den Ausschuss ist eine angemessene Zahl von Jugendlichen zu berufen. ²Die Mitglieder der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis sind Mitglieder des Ausschusses.

¹ Red. Anm.: Zur Wahrnehmung der Fachberatung und der Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden durch die Arbeitsstellen der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenkreisen s. a. ABl. 2006 S. 16.

Zu § 4 (1)

- (1) Bei der Aufstellung des Stellenplans für das Amt für Kinder- und Jugendarbeit (im Folgenden AKJ) werden die Aufgaben der Kinderarbeit und die Aufgaben der Jugendarbeit in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Von den Stelleninhaberinnen und -inhabern in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit wird eine Mindestqualifikation erwartet, die Fachhochschulniveau entspricht.
- (3) „Die Stellenbesetzung wird in der Regel durch eine Kommission vorbereitet, die von der Kirchenleitung berufen wird. „Dieser Kommission sollen Vertreter der Kinderarbeit, der Jugendarbeit, der Kirchenkreise, des Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit der Landessynode, der Kirchenleitung und des Konsistoriums angehören.
- (4) Die Entscheidung über die Besetzung der Stellen der Referentinnen bzw. Referenten im AKJ und die Leitung des AKJ trifft die Kirchenleitung.

Zu § 4 (2)

- (1) Das AKJ gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Konsistorium zu genehmigen ist.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das AKJ liegt beim Konsistorium.
- (3) Der Haushalt des AKJ wird als Nebenhaushalt zum landeskirchlichen Haushalt geführt.
- (4) Die Verantwortung für die Einhaltung der Haushaltsansätze liegt bei der Leiterin/dem Leiter des AKJ.
- (5) Das Konsistorium veranlasst regelmäßig die Kassen- und Rechnungsprüfung durch eine unabhängige Prüfstelle.

Zu § 4 (5)

Das AKJ arbeitet bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eng mit den kreiskirchlichen Arbeitsstellen und mit dem TPI zusammen.

